

Zeitschrift: Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

Herausgeber: Sonos Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

Band: 97 (2003)

Heft: 2

Artikel: Gegenvorschlag versus Volksinitiative : die (halbe) Sache mit der Gleichstellung

Autor: Ziegler, Daniel

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-924148>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die (halbe) Sache mit der Gleichstellung

Daniel Ziegler

In der Dezembersession 02 wurde das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen (BehiG) durch die eidgenössischen Räte verabschiedet. Es ist als indirekter Gegenvorschlag zu der in Rekordzeit zusammengebrachten Volksinitiative (VI) konzipiert.

Die Ergebnisse der Beratungen sind ernüchternd. Die von den Behindertenorganisationen durch die Dachorganisation privater Invalidenhilfe (DOK) eingebrachten Erweiterungsvorschläge wurden zuwenig berücksichtigt. Am 11. Januar 2003 haben deshalb die Mitgliederorganisationen des Vereins Volksinitiative an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen, ihre Volksinitiative zur Abstimmung zu bringen. Sie sind überzeugt, dass dem Kernanliegen einer Gleichstellung von behinderten Menschen nur mit einem verfassungsmässig verbrieften Gleichstellungsgebot, wie sie von der Initiative verlangt wird, zum Durchbruch verholfen werden kann. Bundesrat, Nationalrat und Ständerat lehnen diese ab. Sonos hat bereits im letzten Herbst mit einer Befragung seiner Mitglieder die Zustimmung zur Unterstützung der Volksabstimmung ermittelt und nun auch finanzielle Hilfe gewährleistet.

Fehlende Perspektive in der parlamentarischen Debatte

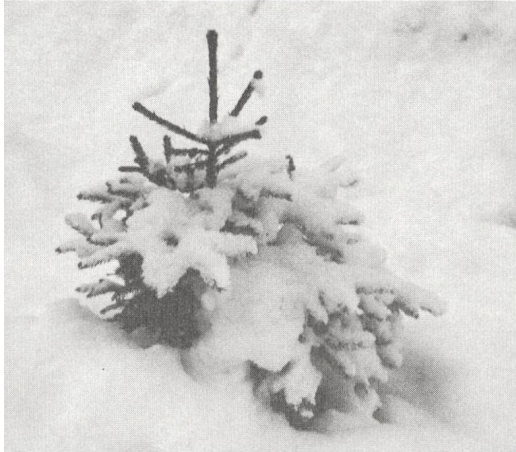
Alles begann vielversprechend. Die nationalrätliche Spezialkommission hatte im Mai 02 erfreulicherweise umfassende Ausweitungsvorschläge für eine gesellschaftliche und berufliche Integration behinderter Menschen eingebracht. Das Gesetz müsste demnach auch auf öffentliche Bauten und Anlagen Anwendung finden, die vor seinem Inkrafttreten erstellt worden sind. Weiter sind die Aus- und Weiterbildung sowie alle Arbeitsverhältnisse (und nicht nur diejenigen nach Bundespersonalgesetz) vom Geltungsbereich des Gesetzes zu erfassen. Behinderte Menschen sollten mit

einer Erweiterung von Beschwerdemöglichkeiten einen gleichen Rechtsschutz analog der Gleichstellung zwischen Mann und Frau geniessen. Damit wurde teilweise der Kritik der Behindertenorganisationen am Entwurf des Bundesrates Rechnung getragen. Die Retourkutsche folgte unverzüglich. Nur knapp wurde in der Junisession im Nationalrat der von SVP und CVP eingebrachte und von der FDP unterstützte Rückweisungsantrag für das BehiG abgelehnt. Argumentiert wurde mit unverhältnismässigen Kostenfolgen und grossen Nachteilen für private Arbeitgeber, vor allem für die KMU. Auch warnte man davor, zu stark in die Hoheit der Kantone einzugreifen. Die folgende Debatte sowohl im National-, als auch im Ständerat war in weiten Teilen von Ängsten, Vorurteilen und von Einzelinteressen geprägt. Es fehlte der Ratsmehrheit an der Perspektive, die eine umfassende Gleichstellung und Integration von behinderten Menschen zum Ziel hätte. Vielmehr wurden zahlreichen Einschränkungen und Vorbehalte durchgebracht. Ein Kompromiss kam erst durch die Einigungskonferenz gegen Schluss der Session zustande. Das verabschiedete Gesetz entspricht nun, von einigen Verbesserungen abgesehen, im Wesentlichen dem ursprünglichen Entwurf des Bundesrates.

Erbsen zählen

Ein buchhalterischer Vergleich des Inhaltes des BehiG mit demjenigen der Volksinitiative zeigt, dass das Gesetz zu stark einschränkt. Es bildet zwar eine gute Rechtsgrundlage, genügt alleine jedoch nicht, da ihm die Entwicklungsperspektive fehlt. Dies soll zusätzlich durch eine Verfassungsänderung von Art. 8 Abs. 4 der Bundesverordnung (BV) bewirkt werden. Betrachten wir das Gesetz näher, bietet dieses zwar ein Reihe sinnvoller Rechtsinstrumente an, die den Schutz behinderter Menschen in verschiedenen Lebensbereichen gewährleisten sollen. Es entsteht jedoch ein unvollständiges und asymmetrisches Bild. Nicht alle relevanten Lebensbereiche sind miteinbezogen worden. Diejenigen,





die berücksichtigt werden, sind recht unterschiedlich gewichtet. Detailliert geregelt sind die Bereiche Bauten und Anlagen sowie öffentlicher Verkehr. Ausgeklammert vom Gesetz sind Benachteiligungen im privaten Erwerbsleben. Restriktiv eingeschränkt sind einklagbare Rechte bei Benachteiligungen im Bezug von Dienstleistungen, die durch private Unternehmungen angeboten werden.

Die Volksinitiative hingegen ist weiter gefasst. Behinderten Menschen wird grundsätzlich ein Klagerecht zugestanden. Zudem wird der Gesetzgeber ausdrücklich verpflichtet, die Gleichstellung behinderter Menschen auch nach Einführung des BehiG zu verwirklichen. Sie nennt zwar spezifische Lebensbereiche nicht ausdrücklich, jedoch ist klar, dass eine Gleichstellung umfassend verwirklicht werden soll.

Im Folgenden ein stark reduzierter Übersichtsvergleich BehiG - Volksinitiative:

Bauten und Anlagen

Das BehiG findet im Bereich Bauten und Anlagen seine Anwendung nur im Falle von Renovationen des öffentlich zugänglichen Teils. Beschwerdemöglichkeiten sind grundsätzlich auf die Dauer des Baubewilligungsverfahrens begrenzt. Die Volksinitiative geht hier weiter und verlangt den freien Zugang auch zu bestehenden Bauten, unabhängig von der Durchführung von Renovationen. Sie ermöglicht Klagen auch ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens.

Öffentlicher Verkehr

Der ganze Bereich öffentlicher Verkehr ist gut geregelt. Stossend sind hier die eher langen und undifferenzierten Anpassungsfristen (20 Jahre für Bauten, Anlagen und Fahrzeuge, 10 Jahre für Kommunikations- und Billetbezugssysteme). Bezüglich Klagemöglichkeiten besteht kein Unterschied zwischen dem BehiG und der Volksinitiative. Diese bringt auch keine Instrumente, die einen Vollzug beschleunigen könnten.

Private Dienstleistungen

Problematisch wird der Rechtsschutz beim Bezug von Dienstleistungen privater Anbieter. Ausdrücklich wird (nur) hier ein Diskriminierungsverbot eingeflochten. Falls eine qualifizierte, besonders stossende Benachteiligung nachgewiesen werden kann, wird der Anbieter lediglich zu einer Entschädigungszahlung von max. Fr. 5'000.- verpflichtet. Ein Anspruch auf deren Beseitigung besteht nicht. Der Schutz durch die Volksinitiative ist umfassender. Sie richtet sich gegen jede Form von Benachteiligung und gewährleistet ein Anspruch auf deren Beseitigung. Allerdings ist hier, wie in jedem anderen Grundrecht auch, die Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen.

Private Unterrichtsangebote und Aus- und Weiterbildung

Im Laufe der parlamentarischen Arbeit wurde die Auslegung des Begriffs Dienstleistung auch auf private Unterrichtsangebote und analog, auch auf die Aus- und Weiterbildung ausgedehnt. Demnach können auch hier gemäss BehiG eine Maximalentschädigung von Fr. 5000.- geltend gemacht werden.

Im Bereich der Grundschule werden im BehiG die Kantone dazu aufgefordert, mit entsprechenden Schulreformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher zu fördern.

Die Volksinitiative erwähnt weder den Grundsatz eines gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nicht behinderten Kindern ausdrücklich, noch den Bereich Aus- und Weiterbildung. Durch die vom Parlament entwickelte Auslegung des Begriffs Dienstleistung gelangt man jedoch zum Schluss, dass der Zugang zum Unterricht einer Privatschule oder zu einer privaten Aus- und Weiterbildungsstätte verlangt werden kann. Im Bereich der öffentlichen Schulen und der Aus- und Weiterbildungsstätten hingegen beinhalten BehiG und Volksinitiative die gleichen Klagemöglichkeiten, die nicht über Art. 8 Abs. 2 BV hinausführen.

Erwerb in der Privatwirtschaft

Im Bereich Erwerb in der Privatwirtschaft sieht das BehiG lediglich vor, dass der Bundesrat zeitlich befristete Pilotversuche durchführen oder unterstützen kann, welche Anreizsysteme zur Beschäftigung behinderter Menschen erproben sollen. Ein direkter Schutz gegen Benachteiligungen im Erwerbsleben ist hingegen nicht vorgesehen. Auch die Volksinitiative sieht diesbezüglich keine einklagbaren Rechte vor. Es ist jedoch zu vermuten, dass der grundsätzliche Appell an den Gesetzgeber, die Integration behinderter Menschen in allen Lebensbereichen zu fördern und dazu auf allen Stufen gesetzlich zu verankern, politische Bedeutung haben könnte.

Massnahmen für Sprach-, Hör- und Sehbehinderte

Das BehiG sieht erfreulicherweise in Art 9.a Massnahmen für Sprach-, Hör- und Sehbehinderte vor. Die Behörden werden angehalten, Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör und Sehbehinderten zu nehmen.

Der Bund kann aber auch in Ergänzung zu den Leistungen der IV Massnahmen der Kantone unterstützen, welche der Förderung der schulischen und der beruflichen Ausbildung von Sprach- und Hörbehinderten dienen. Ebenso können gemeinnützige Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung, die sich um sprach- und verständigungspolitische Anliegen ihrer Klientel bemühen, finanziell unterstützt werden.

Er kann aber auch Massnahmen fördern, die ihnen Fernsehsendungen zugänglich machen.

Darum jetzt die Volksinitiative

Das Uno-Jahr der Behinderten 1981 war das Schlüsselereignis der heutigen Behindertenbewegung. Seither ist eine Aufbruchstimmung in verschiedenen Ländern zu beobachten., allen voran Amerika. Eine emanzipatorische Bewegung und ein Perspektivenwechsel haben eingesetzt.

Behinderte Menschen verlangen auch bei uns volle Teilhabe und Chancengleichheit in allen Lebensbereichen des gesellschaftlichen Lebens. Sie fordern ihre Bürgerrechte ein und wollen nicht länger als Bittsteller auftreten. Sie distanzieren sich von einem Denken der Separierung und Fürsorglichkeit.

Dieser Prozess wird mit dem BehiG nicht abgeschlossen sein. Er soll durch die Volksinitiative fortgesetzt werden. Dazu gibt es viele Wenn und Aber, die ernst zu nehmen sind. Die Möglichkeiten zur Integration von Menschen mit einer Behinderung sind recht unterschiedlich. Aber auch behinderte Menschen haben gute Chancen, sich in den verschiedenen Lebensbereichen zu integrieren, wenn ihren Fähigkeiten entsprechend Rechnung getragen und die Infrastruktur bereitgestellt wird. Die Gegner werden argumentieren, mit dem guten Gesetz solle man sich zufrieden geben. Den Unternehmungen dürften in einer bereits ohnehin angespannten Wirtschaftslage nicht noch mehr Kosten aufgebürdet werden. Mit dem kämpferischen Auftreten der Behinderten sei zudem eine Prozessflut zu befürchten. Es wird die Kunst der Kampagnenführer sein, diese Interessengegensätze während des Abstimmungskampfes zusammen zu führen. Aus der Abstimmung muss klar hervorgehen, dass nur ein Zusammengehen und ein Miteinander von Behinderten und Nichtbehinderten zum Ziel führt. Dies ist die eigentliche Vision. Auch die Volksinitiative wird in Zukunft nicht alle Probleme zu lösen vermögen. Aber sie steht unter einem guten Motto. Sie verlangt den freien Zugang, der auch Nichtbehinderten grosse Erleichterungen bringen wird. Einen freien Zugang, der auch temporär-behinderten Nichtbehinderten viel bringen wird. Eine gute Beleuchtung zum Beispiel, die mir als Guthörender in lärmiger Umgebung einen Blick auf das Gesichtsfeld meines Gesprächspartners ermöglicht, sollte eigentlich nicht ein Behindertenanliegen, sondern eine feste Regel der Baukunst sein.

